iusNet
SCHULDBETREIBUNG
UND KONKURS

Schulthess §

Kommentierung
Rechtsöffnung

Ein Urteil, das einen Bruttolohn zuspricht, ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel

5A_816/2022 vom 29.03.2023 (zur Publikation vorgesehen)

Florian Bommer,
Dr. iur., Rechtsanwalt

Originalsprache Französisch

Entscheidreferenz

5A_816/2022

29.03.2023
Bundesgericht
definitive Rechtsöffnung

Gesetzesartikel

Art. 80 SchKG
Art. 81 Abs. 1 SchKG

Rechtsgebiet(e)

Rechtsöffnung

Stichworte

definitive Rechtsöffnung

I. Sachverhalt (soweit relevant)

Mit Urteil vom 6. Januar 2017 verpflichtet die Chambre des prud'hommes de la Cours de justice des Kantons Genf A (Schuldner) und B solidarisch, der Arbeitnehmerin C den Bruttobetrag von CHF 52'640.10 zzgl. Zins zu 5% seit 1. Februar 2006, den Bruttobetrag von CHF 22'107.40 zzgl. Zins zu 5% seit 1. September 2008 und den Bruttobetrag von CHF 85'951.80 zzgl. Zins zu 5% seit 31. August 2008, unter Abzug eines Nettobetrages von CHF 20'400, zu bezahlen. Die Gläubigerin setzte die Beträge gemäss Urteil vom 6. Januar 2017 in Betreibung. Mit Urteil vom 20. Mai 2022 erteilte das Rechtsöffnungsgericht die Rechtsöffnung im beantragten Umfang. Der Schuldner focht dieses Urteil beim Cour de justice an. Mit Urteil vom 9. September 2022 erteilte die Cour de justice Rechtsöffnung für die im Urteil vom 6. Januar 2016 zugesprochenen Beträge, wobei der Betrag von CHF 20'400 abgezogen wurde. Der Schuldner erhob gegen dieses Urteil Beschwerde in Zivilsachen.

II. Kernaussagen des Entscheids

1. Ein Urteil, das eine Lohnforderung brutto zuspricht, ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel

Das Bundesgericht selber erwähnt im Entscheid die Frage, die zu entscheiden sei: Nämlich ob ein "Bruttolohnurteil" einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle und, wenn ja, nur für den Nettolohn oder auch für den Bruttolohn (E. 6).

Das Bundesgericht ruft zunächst die Funktion des Rechtsöffnungsgerichts in Erinnerung (E. 6.1.1 u. 6.1.2). Dabei betont es insbesondere, dass das Rechtsöffnungsgericht nicht befugt ist, das Erkenntnisurteil auszulegen, wenn dieses unklar oder unvollständig sei. Rechtsöffnung kann nur für Beträge erteilt werden, die sich aus dem Urteil oder dem Beizug anderer Unterlagen aus den Akten des Erkenntnisverfahrens ergeben, sodass der Betrag exakt bestimmt werden kann. Andernfalls sei die Rechtsöffnung zu verweigern.

Das Bundesgericht gibt sodann einen Überblick über den Stand der Lehre zur Frage (E. 6.2.1 u. 6.2.2) Es betont auch, dass die Praxis in den Kantonen nicht einheitlich sei. Das Bundesgericht selber hat allerdings einem "Bruttolohnurteil" auch schon die Qualität eines Rechtsöffnungstitels zuerkannt (5P.364/2002 vom 16. Dezember 2002, E. 2.1.2). Das Bundesgericht hat sich dort allerdings nicht vertieft mit der Frage auseinandergesetzt; der Entscheid wurde dann auch nicht amtlich publiziert.

Das Bundesgericht spricht sich im vorliegenden Fall dafür aus, dass "Bruttolohnurteile" als definitive Rechtsöffnungstitel taugen. Es begründet seinen Entscheid damit, dass im Zeitpunkt des Erkenntnisurteils die Sozialversicherungsbeiträge noch gar nicht bezahlt seien. Der Lohn gemäss Art. 322 Abs. 1 OR sei (besondere Abmachungen vorbehalten) ein Bruttosalär. Hinzu komme, dass der Arbeitnehmer sein Nettosalär häufig gar nicht genau beziffern könne (E. 6.2.2). Dem Rechtsöffnungsgericht stehe es deshalb nicht zu, den Betrag der zugesprochenen Forderung abzuändern (E. 6.2.2).

2. Sozialversicherungsbeiträge können als Einwendungen i.S.v. Art. 81 Abs. 2 SchKG vorgebracht werden, wobei Belege über effektive Zahlungen nicht verlangt werden

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass der Arbeitgeber seine Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge der Gläubigerin i.S.v. Art. 81 Abs. 1 SchKG entgegenhalten kann (E. 6.3.2). Er hat die Einwendung lediglich mit Unterlagen zum Umfang dieser Sozialversicherungsbeiträge zu belegen, nicht aber mit Belegen über die tatsächliche Zahlung (E. 6.3.2). Dies rechtfertige sich insbesondere deshalb, weil die Fälligkeit der Sozialversicherungsabgaben häufig erst mit Zahlung oder sogar erst nach Zahlung des Lohnes eintrete. Soweit der Arbeitgeber keine Einwendungen i.S.v. Art. 81 Abs. 2 SchKG erhebe, müsse das Rechtsöffnungsgericht die Rechtsöffnung im Umfang des Bruttolohnes gewähren (E. 6.3.3).

III. Kommentar

Dem Entscheid des Bundesgerichtes ist vorbehaltlos zuzustimmen. Die dogmatische Begründung ist überzeugend.

Erstaunlich bleibt, dass in einer praktisch so relevanten Frage bis heute Unsicherheit geherrscht hat – bisweilen war sogar die Praxis der Rechtsöffnungsgerichte selber schwankend [1]. Es ist auch sinnvoll, dass das Erkenntnisgericht auf einen Bruttolohn erkennt; die im Detail richtige Berechnung der Sozialversicherungsabgabe ist nicht immer ganz einfach und würde wohl – würde sie das Gericht durchführen – zu zahlreichen Ungenauigkeiten und darauf folgenden Berichtigungsbegehren führen.

Festzuhalten ist allerdings, dass diese Rechtsprechung den Arbeitgebern prozessuale Obliegenheiten auferlegt: Sie müssen den Umfang der Sozialversicherungsabgaben belegen. Es gilt hier also die Parömie ius vigilantibus. Unterlassen sie dies, so kann eine Korrektur nur noch über Art. 85 SchKG (sofern man vom Nachweis der tatsächlichen Zahlung auch in diesem Fall befreit) oder dann über den (mühsamen) Weg einer Feststellungsklage nach Art. 85a oder einer Rückforderungsklage gemäss Art. 86 SchKG erreicht werden.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat weiter zur Folge, dass die Gläubigerin für einen Bruttobetrag zu betreiben und für diesen auch Rechtsöffnung zu verlangen hat. Es bleibt ihr also gar nichts anderes übrig als zu "überklagen". Bei der Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist dies zu berücksichtigen: Auch wenn die Rechtsöffnung nicht im Brutto-, sondern nur im Nettobetrag gewährt wird, ist dies als vollständiges Obsiegen der Gläubigerin zu werten, mit entsprechender Auswirkung auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Das Bundesgericht hat schliesslich nur darüber entschieden, ob für ein "Bruttolohnurteil" die definitive Rechtsöffnung erteilt werden kann; es hat nicht gesagt, dass dies für ein "Nettolohnurteil" nicht möglich sei. Es empfiehlt sich aber nach diesem Entscheid des Bundesgerichtes nicht mehr, Nettolöhne einzuklagen oder zuzusprechen (besondere arbeitsrechtliche Vereinbarungen vorbehalten).

---

1. vgl. Georges Chanson, Keine (provisorische) Rechtsöffnung für Bruttolohn, in ARV online 2017 Nr. 810, S. 4

iusNet SchKG 27.07.2023